

# **SATZUNG**

für den

Gemeinnützigen

**Kleingärtnerverein**

**Mühlentor e. V.**

Lübeck

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## Satzung

<u>§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 - Zweck, Aufgaben und Ziel</u>	<u>4</u>
<u>§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft</u>	<u>7</u>
<u>§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft</u>	<u>8</u>
<u>§ 5 - Organe</u>	<u>9</u>
<u>§ 6 - Der Vorstand</u>	<u>9</u>
<u>§ 7 - Der erweiterte Vorstand</u>	<u>13</u>
<u>§ 8 - Die Vertreterversammlung</u>	<u>16</u>
<u>§ 9 - Die Anlagerversammlung</u>	<u>20</u>
<u>§10 - Die Schiedsstelle</u>	<u>22</u>
<u>§11 - Besondere Pflichten der Mitglieder</u>	<u>24</u>
<u>§12 - Beitrags-/Kassen-/Rechnungswesen</u>	<u>25</u>
<u>§13 - Geschäftsjahr</u>	<u>27</u>
<u>§14 - Satzungsänderungen</u>	<u>27</u>
<u>§15 - Austritt aus d. übergeordneten Organisation</u>	<u>28</u>
<u>§16 - Auflösung</u>	<u>29</u>
<u>Gartenordnung</u>	<u>31</u>
<u>Ausschlussordnung</u>	<u>38</u>
<u>Geschäftsordnung</u>	<u>44</u>

# Satzung

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform**

- 1) Der Verein führt den Namen "Gemeinnütziger Kleingärtnerverein Mühlentor e.V.", er hat seinen Sitz in Lübeck und umfasst den Gemeindebereich von Lübeck St.-Jürgen.
  
- 2) Er ist Mitglied des Kreisverbandes Lübeck der Kleingärtnervereine e. V.
  
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter Nr. VR 1224 eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne des Vereins und Kleingartenrechts.

## § 2

### **Zweck, Aufgaben und Ziel des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

- 1) Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten, sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern;
- 2) die Förderung des Kleingartenwesens, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Wohngebieten;
- 3) die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit;

- 4) die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit
- 5) die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele;
- 6) durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder zu befähigen, in geordneter rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen;
- 7) in Gemeinschaftsarbeit die Gesamtanlagen nach Gesichtspunkten der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband bzw. Landesbund herausgegebenen Richtlinien auszugestalten. Nach Möglichkeit Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen zur Erholungs- und Gesundheitsstätte zu machen;
- 8) den Mitgliedern im Rahmen des Möglichen einschlägig Rechtsberatung und Rechtshilfe zu gewähren oder in grundsätzlichen Fragen durch die übergeordnete Organisation gewähren zu lassen;
- 9) für den Gedanken des nicht gewerblichen

Gartenbaues durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit zu werben.

Das Ziel des Vereins ist es, in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden und dem zuständigen Amt der Landesverwaltung (z, Z. Amt für Land und Wasserwirtschaft ) eine in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlage zu schaffen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige Person erwerben, die in seinem Bereich Wohnrecht genießt und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.
- 2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung und Geschäftsordnung an. Es verpflichtet sich außerdem, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, mit dem Kleingärtnerverein einen Unterpachtvertrag abzuschließen und die Gartenordnung als Bestandteil des Unterpachtvertrages durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen,
- 3) Mitglieder können auch solche Personen werden, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich um das Kleingartenwesen besondere Dienste erworben haben.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 31. Juli erklärt werden. Kündigungen nach diesem Termin müssen begründet sein und können vom Vorstand nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihn rechtfertigender in der Ausschlussordnung aufgeführter Tatbestand gegeben ist.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.



## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 6)
- b) der erweiterte Vorstand (§ 7)
- c) die Vertreterversammlung (§ 8)
- d) die Anlagerversammlung (§ 9)

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist
- c) dem Rechnungsführer

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

2) Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen, Für bestimmte Angelegenheiten können sie

anderen Personen schriftliche Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheit bleiben sie jedoch verpflichtet.

3) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft solange bis ein neuer Vorstand durch eine Vertreterversammlung ordnungsgemäß gewählt ist. Bei jeder Jahresvertreterversammlung scheidet ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen. Für Vorstände und einzelne Vorstandsmitglieder die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Vertreterversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls in der Zwischenzeit bis zur nächsten Vertreterversammlung Beschlüsse von rechtlicher und wichtiger Bedeutung gefasst werden sollen.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

- 5) Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von Gartenparzellen.
  
- 6) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vertreterversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Anlagenversammlungen ein und leitet sie.

- 7) Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 2 seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
- 8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen; sie müssen 10 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen. Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.

9) In den Vertreterversammlungen des Kreisverbandes vertritt der Vorstand den Verein, und zwar in der unter Ziffer 1) angegebenen Reihenfolge. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten und die erforderlichen Ersatzdelegierten von der Vertreterversammlung zu wählen.

10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstausschlag und baren Auslagen, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Vertreterversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## **§ 7**

### **Der erweiterte Vorstand**

1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. und zwar:

- bei 51 bis 100 Mitgliedern = 1 Beisitzer
- bei 101 bis 250 Mitgliedern = 2 Beisitzer
- bei 251 bis 500 Mitgliedern = 3 Beisitzer
- bei 501 bis 1000 Mitgliedern = 4 Beisitzer
- und bei einer größeren Mitgliederzahl = 5 Beisitzer

Bei einer Mitgliederzahl bis 50 Mitgliedern werden keine Beisitzer gewählt; insoweit nimmt der Vorstand die Aufgaben des erweiterten Vorstandes wahr.

Für die Wahl der Beisitzer, die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes, das Ausscheiden, die Ab-, Wieder- und Ersatzwahl gelten die Bestimmungen für den Vorstand (s. § 6 Nr. 3).

- 2) Bestellt der Verein einen Fachberater, so ist dieser beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Falls beim Verein eine Schreberjugendgruppe besteht, soll der Jugendleiter in Jugendfragen ebenfalls beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
- 3) Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. Für die Einladung gilt § 6 Nr. 7 Satz 2.
- 4) Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen.
  - a) die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber;

- b) die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Jahresvertreterversammlung;
  - c) Beschlussfassung über die der Jahresvertreterversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - d) Die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht gegeben ist;
  - e) Die Bestätigung der Beschlüsse der Anlagenversammlung über die Erhebung von Umlagen.
- 5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im übrigen gilt § 6 Nr. 7 Satz 4 -6.
- 6) §6Nr.8 und 10 gilt entsprechend.

## § 8

### Die Vertreterversammlung

1) Bei der Vertreterversammlung wird unterschieden:

die Jahresvertreterversammlung,

die außerordentliche Vertreterversammlung

die Vertreterversammlung.

2) Die Jahresvertreterversammlung hat in der Regel in den Monaten Januar bis März stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grunde stattfinden.

Außerordentliche Vertreterversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dieses für notwendig hält. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresvertreterversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Vertreter die Einberufung unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.



- 3) Der Jahresvertreterversammlung obliegt insbesondere:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes.
  - c) die Beschlussfassung über Beiträge, Erhebung von Umlagen - die den gesamten Verein oder nur einzelne Anlagen betreffen, Verwertung und Anlegung des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
  - e) die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren, der Schiedsstelle, der Ausschüsse und weiterer Mitarbeiter.
- 4) Die Vertreterversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen worden sind. Die Einladungen zu Vertreterversammlungen ergehen durch Bekanntmachung, die vom Verein nach eigenem Ermessen bestimmt werden, rechtlich zulässig sind und in der Satzung eingefügt werden, mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung der Vertreterversammlung

erfolgt durch den Vorstand.

- 5) Jeder Vertreter hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts sind ausgeschlossen. Die Vorstandsmitglieder haben jeder eine Stimme.
- 6) Bei Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich :
  - a) eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vertreter bei Satzungsänderungen, bei Austritt aus der Organisation, bei Auflösung des Vereins (hierzu siehe § 16).

- b) eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vertreter bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
  - c) eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter in allen anderen Fällen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in solchen Fällen das Los entscheidet.
- 7) Anträge für die Vertreterversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von 1/5 der anwesenden Vertreter. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der 2/3 oder 3/4-Mehrheit bedürfen.
- 8) Es ist über jede Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet, vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Das Protokoll ist in der nächsten Vertreterversammlung zu genehmigen.

## § 9

### Die Anlagenversammlung

- 1) In Vereinen, die mehrere Gartenanlagen (Kolonien, Koppeln pp.) bewirtschaften, hält jede Anlage nach Bedarf - mindestens aber alle zwei Jahre – eine Anlagenversammlung ab. Für jede Gartenanlage wird durch den Vorstand ein Obmann, dieser kann auch ein Vertreter bei Beibehaltung seines Stimmrechts sein, bestellt. § 6 Ziffer 3 und 10 gelten sinngemäß. Dieser führt die Aufsicht in der Gartenanlage und vertritt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Seinen Anordnungen ist bis zu einer anderen Entscheidung durch den Vorstand Folge zu leisten. In größeren Anlagen können mehrere Obmänner bestellt werden. In der Anlagenversammlung werden die Vertreter gewählt. Auf 50 Mitglieder entfällt ein Vertreter.
  
- 2) Der Anlagenversammlung obliegen die Beschlüsse über die Belange der Anlage, d.h., es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Ordnung und Gemeinschaftsarbeiten innerhalb der Anlage betreffen;

die Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen, die die Anlage betreffen; diese Beschlüsse bedürfen jedoch der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand.

- 3) Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit
- 4) Die Anlagenversammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung vom stellv. Vors. einberufen und sind Beschlussfähig. Wenn entweder der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellv. Vors. anwesend sind. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Protokollführung gelten sinngemäß die Formvorschriften der Vertreterversammlungen.
- 5) Die Protokolle werden vom Vorstand in Verwahrung genommen.
- 6) Der Vorstand und der Obmann überwachen die Einhaltung der Bestimmungen der Gartenordnung und die Durchführung der Anlagenversammlungsbeschlüsse.

- 7) Der Obmann führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet. Falls seine Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben; hierbei ist § 11 der Satzung zu beachten.

## **§ 10**

### **Die Schiedsstelle**

- 1) Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten.
- 2) Die Schiedsstelle besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Jahresvertreterversammlung alljährlich zu wählen sind. Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.
- 3) Jede Partei stellt zur Anhörung einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist, aber Vereinsmitglied sein muss und nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören darf. Die Schiedsstelle hört die Beteiligten und hat

zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitstoff erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweismaterial zu benennen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist der Vorstand zu dem Streit anzuhören.

- 4) Misslingt eine Schlichtung, so entscheidet die Schiedsstelle.
- 5) Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Beteiligten bekanntzugeben.
- 6) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- 7) Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen seit seiner schriftlichen Bekanntgabe der Einspruch an den Vorstand des Kreisverbandes zulässig, der endgültig entscheidet.
- 8) Durch die vorgenannte Entscheidung wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

- 9) Im übrigen ist die Ausschlußordnung zu § 4 Abs. 3 dieser Satzung anzuwenden.

## § 11

### **Besondere Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben die im Kleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere, ohne Anspruch auf Bezahlung, an dem vom Vorstand oder der Anlagerversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen, oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresvertreterversammlung. Der



Ausgleichsbetrag ist ohne besondere Aufforderung bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen.

## **§ 12**

### **Betrags, Kassen- und Rechnungswesen**

- 1) Die Jahresbeiträge für den Verein setzt die Jahresvertreterversammlung fest. Beitrags-, Pacht- und Umlagenzahlungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeitstermine richten sich nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung.
- 2) Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterschreiben.
- 3) Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort

einanzahlen.

- 4) Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsanweisung.
  
- 5) Von der Vertreterversammlung werden alljährlich 2 Vereinsrevisoren und ein Ersatzmann gewählt. Die Revisoren haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu prüfen, wovon eine Prüfung unvermutet sein sollte. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Vertreterversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit oder Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle gewünschten Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter, dem Vorstand vorzulegen ist.

6) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvorschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Vorschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 7 Nr. 4 h) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresvertreterversammlung.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

- 1) Über Satzungsänderungen kann nur eine Vertreterversammlung mit der im § 8 Nr. 6 a festgesetzten Mehrheit beschließen.
- 2) Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt,

Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung. selbstständig vornehmen.

## **§15**

### **Austritt aus der übergeordneten Organisation**

- 1) Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außer ordentlichen Vertreterversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- 2) Zur Beschlussfähigkeit dieser außerordentlichen Vertreterversammlung ist die Anwesenheit von 50 vom Hundert der Vertreter erforderlich.
- 3) Zum Austrittsbeschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vertreter (5. § 8 Abs. 6 a).
- 4) Dem Kreisverband ist durch eine Einladung per Einschreibebrief mit mindestens 8-tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.

- 5) Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Sie ist dem Kreisverband durch Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls, mitzuteilen.

## **§ 16**

### **Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- 2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 8 Nr. 6 a).
- 3) Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
- 4) Zu Liquidatoren sind 2 Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen; bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
- 5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch die Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzumelden und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- 6) Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
- 7) Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Die verbleibenden Vermögenswerte sind dem übergeordneten Kreisverband zu übergeben, der sie unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- 8) Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
- 9) Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im übrigen sind die §§ 47 ff. des BGB zu beachten.
- 10) Dem Kreisverband steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

## Gartenordnung

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluss darüber geben, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Die Gartenordnung ist ein Bestandteil der Vereinssatzung und des Pachtvertrages. sie ist für den Kleingärtner bindend.

### I.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und der Erholung sowie der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen (Gemüse und Obst) dienen soll. Das Ziel des Kleingartens soll eine Besserung der Lebensqualität der Familie ermöglichen.

### II .

Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlieben Krankheiten und bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die zu vernichten sind. Ein

Verbrennen solcher Teile hat mit Rücksicht auf die Nachbarn und Besucher in den frühen Morgenstunden oder späten Abendstunden zu geschehen; die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes und der Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung, sind einzuhalten und zu beachten. Stalldünger darf in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August nicht angefahren werden.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden,

Berberitzen	( <i>Berberis vulgaris</i> ).
Schneeball	( <i>Viburnum</i> -Arten),
Faulbaum	( <i>Rhamnus</i> -Artenj,
Traubenkirsche	( <i>Prunus serotina</i> ),
Sadebaum	( <i>Juniperus virginiana</i> ) und
Rot- und Weißdorn	( <i>Crategeus</i> -Arten),

Rot- und Weißdorn dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrandes einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf die Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen angepflanzt werden und schon stehende Weiß- oder Rotdomhecken oder Bäume sollten entfernt werden. Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutze der Kleingartenanlage zu entfernen, andernfalls ist der Verein ermächtigt. solche



befallenen Bäume entfernen zulassen. Die Kosten trägt der Kleingärtner.

Der Kleingärtner ist außerdem verpflichtet, alle Pflanzenschutzmaßnahmen, die vom Verein bzw. den Behörden angeordnet werden, durchzuführen. Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

Der Kleingärtner hat bei der Anpflanzung aller Kulturen Rücksicht auf seinen Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schallen und dergl.). Große Bäume, wie Weiden, Pappeln usw., sind im Kleingarten ausgeschlossen.

Obsthochbäume sollten nicht angepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwierig zu behandeln sind, sondern vor allen Dingen den Garten zu sehr beschatten. Der Pflanzenabstand von der Grenze beträgt bei Buschobst drei Meter, bei Beerenobst, einschließlich Himbeeren, einen Meter.

Die Seitengrenzen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen und auch nur dann, wenn dies aus Gründen des Windschutzes notwendig ist; im Übrigen gelten die Beschlüsse der Vertreter bzw. Anlagenversammlung.

### III.

Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seines Gartens eine Tafel anzubringen, die deutlich in

leserlicher Schrift

die Nummer der Parzelle  
und den Vor- und Zunamen des Pächters  
angibt. Bei geschlossenen Anlagen ist die  
Parzellenummer ausreichend.

#### IV.

Das betreten der Gartenanlage geschieht auf  
eigene Gefahr. Die Wege der Gartenanlage dürfen  
mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren  
werden; Sondergenehmigungen kann der  
Vereinsvorstand für Dungab-fuhr, Lastentransporte  
und dergl. erteilen.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist in den  
Gartenanlagen nicht bzw. nur an den für diesen  
Zweck vorgesehenen Plätzen gestattet.

Die Haupttore und Eingänge sind grundsätzlich zu  
schließen. Hunde müssen an der Leine geführt  
werden.

#### V.

Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens.  
Sie ist stets in gutem Zustand zuhalten. Das  
Besitzrecht richtet sich nach dem Bürgerlichen  
Gesetzbuch. Einfriedigungen innerhalb der  
Kleingartenanlage dürfen 1 Meter Höhe nicht  
überschreiten und sollen möglichst unauffällig ge-  
staltet werden. Die Verwendung von Stacheldraht  
ist verboten.

Der Heckenschnitt muss mit Rücksicht auf vorhandene Nester unserer Singvögel ausgeführt werden. In der Brutzeit dürfen keine Hecken geschnitten werden. Der Pächter ist verpflichtet, den Garten und den an seinen Garten angrenzenden Weg, stets rein und frei von Gras und Unkraut zu halten. Graswege sind von den Anliegern stets kurz zu halten. Angrenzende Grünflächen sind entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder- bzw. Anlagenversammlung zu pflegen.

#### VI.

Im eigenen Interesse wird erwartet, dass der Kleingärtner an der fachlichen Beratung, die durch den Verein rechtzeitig bekannt gegeben wird, teilnimmt und die Fachzeitschrift der Organisation hält

#### VII.

Jeder Pächter ist verpflichtet an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen (s. § 11 der Satzung).

#### VIII.

Jeder Pächter darf von dem künstlich zugeführten Wasser (Wasserleitung) nur in sparsamster Weise Gebrauch machen. Es ist darauf zu achten, dass Kinder nicht an der Wasserleitung spielen.

## IX.

Der Kleingärtner, seine Angehörigen so wie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate, Schießen und ähnliche Störungen sind verboten.

Vom 1. Mai bis 30. September ist die Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr einzuhalten. Während der Mittagsruhe sind insbesondere jegliche Bauarbeiten und Rasenmähen untersagt.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.

## X.

Dem Vereinsvorsitzenden, seinem Beauftragten oder dem Obmann sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners, gestattet.

## XI.

Zu jeder Tierhaltung ist vorher die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen, die schriftlich zu erteilen ist.

Der Umfang der Tierhaltung in Kleingärten muss

sich in solchen Grenzen halten, dass der kleingärtnerische Charakter der Anlagen unbedingt gewahrt bleibt. Der Umfang der Tierhaltung wird von Fall zu Fall bei Genehmigungserteilung abgesprochen. Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage, wie auch des einzelnen Kleingartens nicht ungünstig beeinträchtigt werden, Zu diesem Zweck sind die Ställe, Tierausläufe und sonstigen für die Tierhaltung erforderlichen Einrichtungen so auszuführen, dass sie möglichst durch Grün gegen Sicht von Verkehrswegen abgedeckt werden. Um Nachbarliche Unzutraglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, dass sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können, und dass die Nachbarn nicht unbillig durch Geräusche. Geruchseinwirkungen, Federflug usw. belästigt werden. Die Bienenhaltung ist mit Einverständnis des Verpächters und der Gartennachbarn in jeder Kleingartenanlage so zu fördern, dass eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen gewährleistet ist. Es wird empfohlen, Bienen der sog. Schwarmträgen Rassen zu halten. Das Halten von Großvieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe und dergl.), Katzen (Vogelschutz) und Tauben ist nicht gestattet. Soweit die bisherige Kleintierhaltung mit den vorstehenden Richtlinien nicht im Einklang steht, ist darauf hinzuwirken. dass sie entsprechend

angeglichen wird.

## XII.

Jeder Pächter ist verpflichtet, vor der Errichtung von Baulichkeiten jeder Art, die Genehmigung des Vereinsvorstandes und ggfs. des zuständigen Bauamtes einzuholen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Über die Größe von Gartenlauben, Verwendung von Baumaterial, Feuerstellen, Lichtanlagen, Abstand von Nachbarparzellen usw. bestehen baupolizeiliche Vorschriften, die in jedem Fall beachtet werden müssen.

Die Nutzung von Kleingartenparzellen als Lagerplätze (gewerbliche Nutzung) oder die Errichtung von Garagen ist nicht gestattet

### **Ausschlussordnung** **gemäß §4 Absatz 3 der Satzung**

#### **§1**

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt.
2. Das Vereinsmitglied hat sich Verfehlungen des von ihm mit Genehmigung des Vorstandes eingesetzten Betreuers seiner Gartenparzelle, seiner Angehörigen und Gäste zurechnen zu

lassen.

3. Eine solche Voraussetzung liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - a) das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag oder etwaige, durch die Vereinsorgane beschlossenen Umlagen, zu den angegebenen Terminen nicht gezahlt hat;
  - b) das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Einschreiben oder Empfangsbescheinigung) mit der Zahlung des Pachtzinses drei Monate im Verzug ist;
  - c) das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Kleingarten nicht persönlich, durch seinen Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten oder durch Angehörige seiner Tischgemeinschaft ordnungsgemäß bewirtschaftet;
  - d) das Vereinsmitglied seinen Garten oder Teile seines Gartens ohne Genehmigung des Vorstandes weiter verpachtet oder einem Dritten zur Nutzung überlässt;
  - e) das Vereinsmitglied Anordnungen der Gemeinde und Beschlüsse des Kleingartenvereins über die Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Gartenordnung und die in dem Einzelpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt;
  - f) das Vereinsmitglied die erforderliche

- Schädlingsbekämpfung nicht durchführt bzw. nicht durchführen lässt;
- g) das Vereinsmitglied an den Gemeinschaftsarbeiten, die die Gemeinde anordnet oder der Verein beschlossen hat, sich entsprechend den Bestimmungen der Satzung nicht beteiligt;
  - h) das Vereinsmitglied unbeschadet sonstiger Vorschriften die Zustimmung des Verpächters zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt;
  - i) das Vereinsmitglied sich so schwere Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen andere Kleingärtner zuschulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

## **§2**

Das Ausschlussverfahren wird von dem Vorstand beantragt. Der Antrag ist an die nach § 10 der Satzung errichtete Schiedsstelle des Vereins zu richten.

## **§3**

Die Schiedsstelle des Vereins prüft, in dem sie dem Betreffenden hinreichend Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gibt, den Antrag und trifft die



weiteren notwendigen Feststellungen.

## **§4**

1. Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein in unparteiischer und gewissenhafter Amtsausübung. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betreffenden von dem den Vorsitz führenden Mitglied der Schiedsstelle durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Eine Rechtsmittelbelehrung muss in der Entscheidung enthalten sein.
2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterzeichnen ist.

## **§5**

1. Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Spruchs der Einspruch beim Vorstand des Kreisverbandes zulässig, der endgültig entscheidet.
2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes des Kreisverbandes, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

3. Die Entscheidung mit Begründung ist von dem in dieser Einspruchssitzung den Vorsitz führenden Vorstandsmitglied durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Eine Rechtsmittelbelehrung, dass gegen diesen endgültigen Entscheid der Organisation der ordentliche Rechtsweg offen steht, muss in dem Entscheid enthalten sein.

## **§6**

1. Die Abstimmung in der Schiedsstelle und im Vorstand des Kreisverbandes in einem Ausschlussverfahren ist geheim; sie darf auch nicht namentlich protokollarisch festgelegt werden.
2. Es ist jedem Vereinsmitglied gestattet, an der Verhandlung in einem Ausschlussverfahren teilzunehmen, ohne dass dem im Verfahren nicht beteiligten Vereinsmitgliedern eine eigene Stellungnahme ohne ausdrückliches Befragen gestattet ist.

## **§7**

Der Spruch auf Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein wird wirksam, sobald der hier enthaltene Rechtszug erschöpft ist bzw. ein Einspruch in der vorgeschriebenen Frist nicht eingelegt wurde.

Mit dem Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt.

## **§9**

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, dass es damit rechnen muss, dass die von ihm genutzte Kleingartenparzelle zum nächst zulässigen Termin gekündigt und die Genehmigung zur Kündigung bei der zuständigen Kleingartenspruchsstelle beantragt wird.

Anmerkung:

Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, so hat der Kleingärtner bei Festsetzung des Pachtverhältnisses die gleichen finanziellen Lasten und Arbeitsleistungen zu tragen, wie die Mitglieder. Anstelle des Mitgliedsbeitrages ist eine Betreuungsgebühr in Höhe des Mitgliedsbeitrages zu zahlen. Das Kleingartengesetz und die Gartenordnung bleibt für ihn bindend.

## **§10**

Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

## **Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung ist zu Beginn jeder Versammlung von den Versammlungsteilnehmern zu beschließen

## **§1**

Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter eröffnet und geführt. Der erweiterte Vorstand des Vereins hat am Vorstandstisch Platz zu nehmen.

## **§2**

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer des Vereins oder einem durch den Vorstand besonders hierzu bestimmten Mitglied geführt wird. Das Protokoll ist in Reinschrift vom Versammlungsleiter und dem Schrift- oder Protokollführer unterschrieben zu vollziehen.

### **§3**

Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Vorstandsmitgliedern ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei derartigen Wortmeldungen nur kurz zur Geschäftsordnung gesprochen wird.

### **§4**

Jeder Redner erhält nur zweimal in ein- und derselben Sache das Wort. Die Redezeit beträgt bis zu 3 Minuten. Weicht ein Redner von der Tagesordnung ab, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf in ein- und derselben Sache ist dem Redner zu dieser Sache das Wort zu entziehen.

### **§5**

Zur Begründung seines Antrages erhält der Antragsteller zunächst das Wort und nach beendeter Debatte das Schlusswort.

### **§6**

Anträge auf Schluss der Debatte oder zur

Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Hierzu erhält der Antragsteller, der nicht an der Debatte beteiligt sein darf, sofort und außer der Reihe das Wort.

Die Redezeiten in der Geschäftsordnungsdebatte beträgt 3 Minuten.

Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat.

Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die Wortmeldungen bzw. die vorliegende Rednerliste bekannt zu geben.

## **§7**

Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Vereinssatzung.

Sind persönliche Verhältnisse des Versammlungsleiters von einem Antrag betroffen, so hat er den Vorsitz während dieser Zeit an den Nächstfolgenden im Vorstand abzugeben.